

## **Beschluss über die Äufnung und Verwendung des Mitarbeitenden-Fonds (Konto-Nr. 2036.01)**

### **Sachverhalt**

Bei der Gehaltsauszahlung werden von der Besoldung jeweils auf der Basis des Bruttogehaltes die Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und NBU abgezogen. Bei Leistungen Dritter infolge Unfall, Krankheit oder auch Dienstleistungen (z.B. Militärdienst) - konkret handelt es sich hier um Taggelder der entsprechenden Versicherungen - sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet. Es entspricht jedoch einem Grundsatz der Sozialversicherungen, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für den Zeitraum ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht mehr verdienen dürfen, als wenn sie arbeitsfähig sind.

### **Grundlage**

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3b. des Personalreglementes *Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit* wird der Lohnanspruch um die auf den Kranken- und Unfalltaggeldern nicht zu entrichtenden Sozialversicherungsprämien gekürzt.

### **Äufnung des Mitarbeitenden-Fonds**

Der Fonds für Mitarbeitende wird wie folgt gespiesen:

Von der Besoldung werden jeweils die Sozialversicherungsabzüge vorgenommen. Soweit diese zufolge Leistungen Dritter (Rückerstattung Taggelder) nicht geschuldet sind, fliessen die Beiträge der Arbeitnehmenden in den Mitarbeitenden-Fonds.

Die Personalabteilung präsentiert jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung dem Gemeinderat. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung vorgetragen.

### **Verwendung des Mitarbeitenden-Fonds**

Die Fondsgelder werden für besondere, nicht budgetierte Massnahmen zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gesundheitsförderung sowie diesbezügliche Weiterbildungsveranstaltungen usw. eingesetzt.

Anträge für die Verwendung der Fondsgelder können von den Departementen an das Finanzdepartement\* beziehungsweise an die Personalabteilung gerichtet werden. Das Finanzdepartement\* entscheidet letztendlich über deren Einsatz.

\* Mit Beschluss des Gemeinderates Kriens vom 21. Oktober 2009 wurde aufgrund der neuen Departementsorganisation die Zuständigkeit vom Präsidialdepartement an das Finanzdepartement übertragen.

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung über die Äufnung und Verwendung des Mitarbeitenden-Fonds wird mit Beschluss vom 12. April 2006 vom Gemeinderat Kriens genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Kriens, 12. April 2006

### **Gemeinderat Kriens**

*Helene Meyer-Jenni*  
Gemeindepräsidentin

*Robert Lang*  
Gemeindeschreiber